

Deutscher Bundestag
18. Wahlperiode
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Ausschussdrucksache 18(9)1202
15. Mai 2017

Stellungnahme zum Entwurf des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes

AMPRION GMBH



Zum Entwurf des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

Amprion spricht sich gegen eine Vereinheitlichung der Netzentgelte im Übertragungsnetz aus. Die Sozialisierung bestimmter Kosten führt zu Ineffizienzen mit negativen Folgen für die Volkswirtschaft. Einer geringfügigen Entlastung des privaten Endkunden in bestimmten Regionen (Norden und Osten) stünde eine massive Belastung der Industrie in anderen Regionen (Westen und Süden) gegenüber. Auch geht der Anreiz verloren, den für die Energiewende notwendigen Netzausbau fristgerecht weiter voranzutreiben. Ferner begrüßen wir die Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte für die volatile Erzeugung, die aus unserer Sicht schnellstmöglich umgesetzt werden sollte.

Anmerkungen zur Vereinheitlichung des Netzentgeltes auf der Ebene der Übertragungsnetze

Bereits heute bestehen die Übertragungsnetzentgelte bei Amprion zu über 40 Prozent aus sozialisierten Kosten. Hierzu zählen z. B. Kosten für die Offshore-Netzanschlüsse, die zukünftig deutlich anwachsenden Mehrkosten für Projekte mit Erdkabelvorrang (wie z. B. SüdLink) sowie Kosten für die Kapazitäts- und Sicherheitsreserve. Eine weitere Sozialisierung der übrigen Kosten senkt die Anreize, das Übertragungsnetz zügig und bedarfsgerecht auszubauen sowie kosteneffizient zu betreiben. Regional zuordenbare Kosten müssen gemäß dem Verursacherprinzip auch weiterhin regional gewälzt werden. Ein pauschales einheitliches Netzentgelt als Einheitspreis widerspricht dem Prinzip der Marktwirtschaft und hebt das Leistungsprinzip aus. Die Folgen daraus wären Ineffizienzen und steigende Kosten.

Hohe Kosten für Redispatch und Einspeisemanagement können z. B. ein Indiz für ein unzureichend ausgebautes Netz sein. Vor allem durch einen bedarfs- und fristgerechten Netzausbau können diese Kosten vermieden werden. Eine Sozialisierung dieser Eingriffskosten senkt hingegen die Anreize für den Netzausbau und bestraft jene Netzkunden, die in der Vergangenheit bereits für den Netzausbau in ihrer Regelzone bezahlt haben.

Um die finanzielle Wirkung einheitlicher Netzentgelte zu bewerten, muss zwischen Haushaltskunden und Industriekunden unterschieden werden. Der Anteil der Übertragungsnetzentgelte am Strompreis ist für Haushaltskunden relativ gering und beläuft sich auf 3,5-4 Prozent. Eine Vereinheitlichung der Netzentgelte würde (auf Basis der Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber für 2017) lediglich zu einer Ersparnis von etwa 10 €/p.a. für einen Haushaltskunden in den teuersten Regelzonen führen und zu einer Verteuerung von etwa 21 €/p.a. in den günstigsten Regelzonen. Die Auswirkungen bundeseinheitlicher Netzentgelte im industriellen Bereich in West- und Süddeutschland sind hingegen signifikant. Für einen typischen Industriekunden im Höchstspannungsnetz in der Regelzone von Amprion (NRW, Saarland, Rheinland-Pfalz, Teile von Hessen, Bayern, Niedersachsen und Baden-Württemberg) würden die Netzentgelte durch die Vereinheitlichung von ca. 5,2 Mio. €/p.a. auf ca. 8,2 Mio. €/p.a. steigen – dies entspricht einer Erhöhung der Netzentgelte um rund 60 Prozent bzw. um 3 Mio. €/a. Eine solche Mehrbelastung wäre vor allem für energieintensive

Industriebranche, die nicht von individuellen Netzentgelten profitieren, mit weitreichenden finanziellen und wettbewerblichen Nachteilen verbunden. Der Verlust von Arbeitsplätzen und das Abwandern der Industrie ins Ausland sind nicht auszuschließen. In etwas geringerem Umfang sind ebenso die Industriekunden und der Mittelstand in den nachgelagerten Spannungsebenen betroffen.

In den ost- und norddeutschen Regelzonen von TenneT und 50Hertz käme es rein rechnerisch zu einer Entlastung für die direkt angeschlossenen industriellen Kunden. Allerdings sind in diesen Regelzonen die Industriekunden vorwiegend an das unterlagerte 110-kV-Netz und nicht direkt an das Höchstspannungsnetz angeschlossen. Dadurch ist die direkte Wirkung einheitlicher Netzentgelte weniger stark ausgeprägt als in den industriellen Ballungsgebieten z. B. in NRW, wo viele Industriekunden direkt an das Übertragungsnetz angeschlossen sind und damit die Belastungen volle Wirkkraft entfalten. Neben den Netzkunden in West- und Süddeutschland, die direkt an das Übertragungsnetz angeschlossen sind, wären auch die Netzkunden in den nachgelagerten Spannungsebenen von signifikanten Erhöhungen der Netzentgelte betroffen.

Des Weiteren führt eine Vereinheitlichung der Netzentgelte zu einer unsachgerechten Kostenumverteilung und einer Bevorzugung von Regionen, die ohnehin am stärksten von der Energiewende profitieren (z. B. von höheren Steuereinnahmen, Verpachtung von Ländereien, Vergütungen und neu entstandenen Arbeitsplätzen). Bei einer Vereinheitlichung der Netzentgelte bliebe die Wertschöpfung in jenen Regionen mit einem hohen Anteil an erneuerbaren Energien. Die Kosten würden dagegen deutschlandweit sozialisiert. Dies kann nicht im Sinne einer fairen Lastenverteilung sein.

Daher sollte von bundeseinheitlichen Netzentgelten Abstand genommen und stattdessen die Netzentgeltsystematik insgesamt betrachtet und weiterentwickelt werden. Nur mit einer gesamthaften Befassung ohne unnötige Präjudizierung, etwa über eine Vereinheitlichung, können die entgeltrelevanten Kosten sachgerecht, transparent und energiewendefördernd verteilt werden. Eine solche Vorgehensweise entspräche den Ausführungen des BMWi im Impulspapier Strom 2030, wonach die Netzentgeltsystematik (und nicht Teilaspekte davon) mit Blick auf Transparenz, Fairness und Systemdienlichkeit weiterentwickelt werden soll. Hierfür können bundesweit einheitliche Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber systembedingt keinen Beitrag leisten, und auch die Kostentransparenz würde verloren gehen.

Im Hinblick auf Artikel 80 Grundgesetz, wonach wesentliche Regelungen durch den Gesetzgeber zu treffen sind, erscheint es bedenklich, dass derart weitreichende Eingriffe nicht durch den Gesetz-, sondern den Verordnungsgeber (BMWi) ohne parlamentarische Beteiligung geregelt werden sollen und dabei Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung nicht hinreichend begründet werden.

Die aktuellen Differenzen zwischen den Netzentgelten von 50Hertz und TenneT einerseits sowie TransnetBW und Amprion andererseits spiegeln zudem nicht die tatsächlichen Unterschiede des finanziellen Aufwandes zum Betrieb der Übertragungsnetze wider. Gründe für die Differenzen sind einerseits in der ARegV-Novelle vom 14.09.2016 zu suchen. Hiernach können Netzbetreiber die Kosten des Einspeisemanagements zukünftig als Planwert in den Netzentgelten geltend machen.

Eine entsprechende Übergangsregelung (§ 34 Abs. 8 ARegV) legt fest, dass neben den Planwerten (für 2017) auch die tatsächlich angefallenen Kosten (aus 2015) über die Netzentgelte vereinnahmt werden dürfen.

Andererseits berichtet aktuell 50Hertz von stark sinkenden Kosten des Engpassmanagements (Redispatch) aufgrund der Inbetriebnahme neuer Leitungen. Dies zeigt, dass der Netzausbau das bestgeeignete Mittel ist, um die Engpassmanagementkosten zu reduzieren. Kunden derjenigen Netzbetreiber, die in der Vergangenheit den Netzausbau schon vorangetrieben haben, dürfen durch eine Vereinheitlichung der Netzentgelte kein weiteres Mal wirtschaftlich belastet werden.

Anmerkungen zur Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte für dezentrale Erzeuger

Die vermiedenen Netzentgelte für dezentrale Erzeuger gehören, wie vom BMWi angekündigt, auf den Prüfstand. In Zeiten zunehmender Energieflüsse aus den nachgelagerten in die vorgelagerten Netze (und nicht wie in Vorenergiewendezeiten aus den vorgelagerten in die nachgelagerten Netze) erweisen sich die vermiedenen Netzentgelte als reformbedürftig. Da das vorgelagerte Netz bei ausbleibender Einspeisung aus den höheren Spannungsebenen weiterhin vorgehalten werden muss, kann dezentrale Einspeisung die erforderlichen Netzausbaumaßnahmen und damit die Kosten in den vorgelagerten Netzen nicht reduzieren. Dies gilt insbesondere für volatile Einspeisung aus Wind- und PV-Anlagen. Daher sind vermiedene Netzentgelte für volatile Erzeuger nicht sachgerecht und sollten schnellstmöglich abgeschafft werden.

Grundsätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die derzeitige Regelung der vermiedenen Netzentgelte für Anlagen, die nach dem EEG gefördert werden, keine direkte Auszahlung der vermiedenen Netzentgelte vorsieht. Die vermiedenen Netzentgelte sind nicht Bestandteil der EEG-Förderung. Die Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte für volatile Erzeuger hat somit keinen Einfluss auf die Höhe der EEG-Förderung für diese Anlagen. Eines Bestandsschutzes und einer stufenweisen Rückführung der vermiedenen Netzentgelte bedarf es daher nicht. Eine zügige Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte für Einspeiser aus erneuerbaren Energien hätte einen direkt netzentgeltsenkenden Effekt von ca. 800 Mio. €/p.a., der aufgrund der hohen Dichte von EEG-geförderten Anlagen im Norden und Osten insbesondere jenen Netzgebieten zugutekommt, die heute vergleichsweise hohe Netzentgelte aufweisen. Die Entlastungswirkung für die Haushaltskunden übersteigt dabei deutlich den Entlastungseffekt, der durch eine Vereinheitlichung der Netzentgelte im Übertragungsnetz erreicht werden könnte. Gleichzeitig ist die Abschaffung ein sachgerechter Hebel, um Netzkunden in den Regionen mit hoher Einspeisung aus erneuerbaren Energien von den Energiewendekosten zu entlasten.